

Landkreis Heidekreis, Postfach 13 43, 29603 Soltau

Samtgemeinde Ahlden
Bahnhofstraße 30
29693 Hodenhagen

Fachbereich: Wirtschaft, Bauen, Umwelt, Straßen
Fachgruppe: 09.1 - Regional- und Bauleitplanung
Gebäude: Harburger Straße 2
29614 Soltau
Zimmer: 310
Name: Frau Wortmann
Telefon: 05191/970-841
Telefax: 05191/970-900841
E-Mail: a.wortmann@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Aktenzeichen: **61.20.001.004**
Antragsteller: Samtgemeinde Ahlden
Antragsart: **Bauleitplanung - frühzeitige Beteiligung als TÖB**
Titel: 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

Datum:
27.10.2016

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bebauungsplan werden seitens des Landkreises Heidekreis folgende Anregungen und Hinweise gegeben.

Regionalplanung

Zu 6. Raumordnerische Vorgaben

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis 2000 ist seit Ende September 2015 nicht mehr wirksam und daher bei der Planaufstellung nicht mehr zu berücksichtigen.

Relevant für die Planung sind nach derzeitigem Stand der Entwurf des Regionale Raumordnungsprogramms für den Landkreis Heidekreis 2015 (RROP 2015), das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2008/2012, Entwurf 2016), das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG).

Das LROP basiert auf einer Verordnung aus dem Jahre 1994, es wurde seitdem mehrfach aktualisiert. Im Jahr 2008 wurde das LROP 2008 neu bekannt gemacht und zuletzt 2012 geändert, diese LROP-Änderungsverordnung ist am 03.10.2012 wirksam geworden. Die für den FNP relevanten Vorgaben des wirksamen LROPs sind zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

Darüber hinaus hat die niedersächsische Landesregierung am 24.06.2014 per Kabinettsbeschluss die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens für den Entwurf zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) gestartet.

Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens und Überarbeitung des Entwurfs zur Änderung der Verordnung über das LROP hat das Kabinett am 26. April 2016 zugestimmt, dass der geänderte Entwurf dem Landtag gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Raumordnungs-

Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Fallingb. b. S.
IBAN DE86 2515 2375 0002 0000 24
BIC NOLA DE 21 WAL

Kreissparkasse Soltau
IBAN DE86 2585 1660 0000 1238 44
BIC NOLA DE 21 SOL

gesetz (NROG) zur Stellungnahme zugeleitet wird. Die rechtsförmliche Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Durch den Entwurf des LROPs sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung festgelegt. Diese sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten.

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Inhalte des LROP-Entwurfs sind bei der Aufstellung des FNPs dem jeweiligen Verfahrensstand entsprechend zu beachten.

Am 25. September 2015 hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis beschlossen für den Entwurf 2015 des »Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Heidekreis« (RROP 2015) das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 2 und 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) durchzuführen. In der Zwischenzeit ist das Beteiligungsverfahren abgeschlossen und die eingegangenen Stellungnahmen werden ausgewertet.

Der Entwurf 2015 des »Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Heidekreis« setzt sich zusammen aus der Beschreibenden Darstellung, der Zeichnerischen Darstellung, der Begründung und dem Umweltbericht.

Durch den Beschluss des Kreistages sind für den Landkreis Heidekreis in dem RROP Entwurf 2015 in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung festgelegt. Diese sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten. Auch für den Entwurf des RROPs gilt, dass gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Die Inhalte des LROP-Entwurfs und RROP-Entwurfs sind bei der vorliegenden Planaufstellung dem jeweiligen Verfahrensstand entsprechend zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass die Raumordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 ROG raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit befristet untersagen kann, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Dauer der Untersagung beträgt bis zu zwei Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

Zu 11.2 Raumordnungsverfahren

Folgende gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) und des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Raumordnungsrechts (NROG) zur Mitteilungspflicht von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie zur Erfordernis von Raumordnungsverfahren möchte ich in Erinnerung rufen und dringend auf deren Beachtung hinweisen.

Nach § 16 Abs. 1 NROG haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen.

Nach § 16 Abs. 2 NROG sind die Behörden des Landes, die Gemeinden und Landkreise sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet, den Landesplanungsbehörden die raumbeanspruchenden oder raumbeeinflussenden Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich frühzeitig mitzuteilen.

Nach § 16 Abs. 3 NROG ist den Landesplanungsbehörden auf Verlangen über Planungen und Maßnahmen, die für die Raumordnung Bedeutung haben können, Auskunft zu erteilen; auf Verlangen ist die Auskunft in elektronischer Form zu erteilen. Die Auskunftspflicht gilt auch für Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem besonderen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumordnungsverfahren) die Raumverträglichkeit.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ROG kann von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.

Nach § 9 Abs. 2 liegen die Voraussetzungen, unter denen von der Durchführung eines bundesrechtlich vorgesehenen Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ROG abgesehen werden kann, insbesondere vor, wenn die Planung oder Maßnahme

1. räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht,
2. den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungs- oder Bebauungsplans nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit des Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit der Rechtswirkung der Planfeststellung für raumbedeutsame Vorhaben bestimmt oder
3. in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde festgelegt worden ist.

Die Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens trifft in jedem Fall die zuständige Landesplanungsbehörde.

Da die Prüfung über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens bislang noch nicht erfolgt ist, hat diese bis zum Abschluss des Bauleitplanverfahrens zu erfolgen. Diesbezüglich ist Kontakt mit der Unteren Landesplanungsbehörde aufzunehmen.

Bauleitplanung

Das schalltechnische Gutachten ist als Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung mit aufzunehmen, ebenso die Kartierung im Rahmen der Waldumwandlung. Der Flächennutzungsplan, als vorbereitende Bauleitplanung, muss bereits auf mögliche Konflikte immissionsrechtlicher oder naturschutzfachlicher Art eingehen.

Der Denkmalschutz muss im Verfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB abschließend geklärt sein.

Zu Punkt 6 „Raumordnung“ lässt sich anmerken, dass das RROP des Heidekreises von 2000 unwirksam geworden ist und in der Begründung keine Rolle mehr spielen sollte.

Natur- und Landschaftsschutz

Eine abschließende, sachgerechte naturschutzfachliche und waldrechtliche Stellungnahme ist aufgrund fehlender, laut Aussagen in den Unterlagen jedoch laufender Untersuchungen, und fehlender grünordnerischer Festsetzungen nicht möglich.

Aus waldbehördlicher Sicht ist eine Auseinandersetzung mit den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG vom 02.01.2013 und eine grundsätzliche Klärung der Belange des Ersatzes verlorengelassener Waldflächen bereits auf Ebene der F-Planung erforderlich.

Der Aussage, dass keine bisher unberührten Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden, kann ich mich nicht anschließen. Der bisherige F-Plan stellt die Waldflächen als solche dar. Eine Inanspruchnahme sollte gerade dadurch seinerzeit vermieden werden. Bei den Flächen müsste es sich demnach um bisher unberührte Flächen handeln. Sie sind entsprechend in die Bewertung einzustellen.

Die Erforderlichkeit einer UVP hinsichtlich der Inanspruchnahme von Waldflächen und der durchzuführenden Erstaufforstungen bitte ich zu überprüfen.

Die Aussage im Umweltbericht, dass sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben, wird insbesondere aufgrund der Lage unmittelbar an einem LSG nicht geteilt. Gerade hohe Bauten von Fahrgeschäften, Werbepylone etc. können das Landschaftsbild weiträumig beeinträchtigen.

Immissionsschutz

Die unter der Ziffer 10. der Begründung aufgeführte schalltechnische Untersuchung bleibt abzuwarten. Bis dahin ist die Abgabe einer immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme nicht möglich.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Carstens

Forstamt Sellhorn

Niedersächsische Landesforsten
Träger öffentlicher Belange . Sellhorn 1, 29646 Bispingen

Sebastian Kankowski
Träger öffentlicher Belange

Gemeinde Hodenhagen
Bahnhofstraße 28
29693 Hodenhagen

Zeichen
21-101_SFA-H-Ho_FNP-18te-Serengeti_4-1

Per E-Mail: gemeinde@hodenhausen.de

fon + 49 (0) 5194 98940 22
fax + 49 (0) 5194 9894 55
mob + 49 (0) 0151 18 32 86 80
sebastian.kankowski@nfa-sellhorn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen
Schreiben vom 20.09.2016

31.10.2016

18. Änderung des Flächennutzungsplanes; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

hier: waldfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Einvernehmlich mit dem LWK – Forstamt Nordheide – Heidmark werden folgende waldfachliche Hinweise gegeben.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden 15 ha Wald (i.S.d. §2 NWaldLG) zur Nutzung als „sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung“ ausgewiesen. Die damit bevorstehende Waldumwandlung ist nach dem § 8 NWaldLG zu prüfen und im Falle der Genehmigung im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu kompensieren (Ersatzaufforstungen).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der verbindlichen Bauleitplanung folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

Die Baufenster sind so anzulegen, dass zu den angrenzenden Wäldern aus Gründen der Verkehrssicherheit ein ausreichend großer Abstand eingehalten wird.



Art und Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln. Dabei ist die besondere Bedeutung der Fläche für die Erholungsfunktion als auch für die (Natur-)schutzfunktion zu berücksichtigen.

Bei vorgesehenen Eingrünungen der Fläche mit ist zu berücksichtigen, dass bei den dem Forstvermehrungsgutgesetz (FOVG) unterliegenden Baumarten ausschließlich von nach dem Forstgutvermehrungsgesetz zugelassenen Forstpflanzen- und Forstsamenbetrieben vertriebenes, zugelassenes und standortgerechtes Pflanzenmaterial verwendet werden darf.

Bei der Anpflanzung von Sträuchern und Gehölzen in der freien Landschaft soll standortheimisches und gebietsheimisches (autochthones) Pflanzenmaterial verwendet werden. Dies gilt für anzupflanzende Laubsträucher und nicht dem FOVG unterliegenden Bäumen II. Ordnung über die allgemeinen Forderungen nach dem Forstgutvermehrungsgesetz hinaus auch für Waldaußenränder sowie innerhalb der Waldflächen zur Strukturverbesserung. Gebietsheimische Gehölze tragen zur Sicherung heimischer Ressourcen bei, sind an die klimatischen Bedingungen der Region angepasst, lassen geringere ökologische und ökonomische Risiken erwarten und leisten einen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Das in Rio- 1992 abgeschlossene „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ enthält in Artikel 7 eindeutig den Auftrag, die genetische Vielfalt innerhalb der einzelnen Arten zu erhalten. Das Bundesnaturschutzgesetz greift diesen Auftrag in § 2 auf und wehrt in § 40 (1) eine Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt durch Ansiedelung gebietsfremder Arten ab. Der Begriff „Art“ wird in § 7 (2) 3. „jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart...“ definiert.

Um Kreuzungen aus den Kompensationsflächen oder Grünflächen in den Wald oder die übrige freie Landschaft zu vermeiden, sollte nur gebietsheimisches Pflanzenmaterial verwendet werden.

Informationen und Unterstützung zum Bezug herkunftsgesicherten, gebietsheimischen Vermehrungsgutes gibt die Forstsaatgut-Beratungsstelle, Forstweg 5, 29633 Munster, <http://www.landesforsten.de/Forstsaatgut-Beratungsstelle-Oerrel.346.0.html>.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Kankowski

Direkt vom PC versandtes Schreiben, daher keine eigenhändige Unterschrift.

Meißeniederungsverband

Körperschaft öffentlichen Rechts

10.10.2016

Samtgemeinde Ahlden
Bahnhofstr. 30

29693 Hodenhagen



Bauleitplanung der Samtgemeinde Ahlden 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planungen bestehen seitens des Meißeniederungsverbandes keine Einwände.

Es wird darauf hingewiesen, dass an den Gewässern 3. Ordnung ein Schutzstreifen von 5 m Breite freizuhalten ist. Dies gilt auch für mögliche ökologischen Kompensationsmaßnahmen im Gewässerbereich. Hier ist der Meißeniederungsverband in die konkrete Planung einzubinden.

Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 10 m bis an das Gewässer heran zu bebaut werden.

Die Gewässer sind vor Einträgen jeglicher Art zu schützen.

Niederschlags- und Oberflächenwasser ist möglichst vor Ort zu versickern.

Die Gewässerbewirtschaftung ist im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Wasserabfluss jederzeit zu gewährleisten.

Der Meißeniederungsverband behält sich vor, für nachteilige Einwirkungen Erschwerungsbeiträge zu heben.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Thies

Verbandsvorsteher



Verbandsvorsteher: Dr. Carsten Thies | Bannetze | Bremer Straße 15 | 29308 Winsen
Büro: 05146-735439 | Facsimile: 05146-735440
Mobil: 0173- 8012356 | Privat: 05146-986554
E-mail: carsten.thies@n-lab.de

Geschäftsstelle : Schulgarten 9 | 29308 Winsen | Tel. : 05143-1505

Verbandskonto: Volksbank Südheide Konto-Nr. : 170 000 9201 | BLZ 257 916 35

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Postfach 17 09 • 29507 Uelzen

Samtgemeinde Ahlden
Bahnhofstr. 30
29693 Hodenhagen



Bezirksstelle Uelzen
Wilhelm-Seedorf-Straße 1/3
29525 Uelzen
Telefon: 0581 8073-0
Telefax: 0581 8073-60

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00 | Kto 000-199 4599

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	FG 2	Herr Ihlenfeldt	-132	Ihlenfeldt.Carsten@lwk-niedersachsen.de	23.09.16

**18. F-Planänderung SG Ahlden Frühzeitige Beteiligung
B-Plan 35 „Freizeit- und Serengetipark“; Gemeinde Hodenhagen**

Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Planungen im Bereich des Serengetiparks bestehen aus ldw. Sicht keine Bedenken. Die Konkretisierung der Planungen bitten wir, speziell bei Inanspruchnahme externer Kompensationsflächen um erneute Beteiligung.

Im Auftrag

Ihlenfeldt

Nachhaltige Landnutzung; Ländliche Entwicklung.

Samtgemeinde Ahlden
Bahnhofstraße 30
29693 Hodenhagen



Bearbeitet von
Andreas Austen

E-Mail
andreas.austen@nlwkn-ver.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20.09.2016

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
V33.21101-6

Telefon 04231/
882-171

Verden
22.09.2016

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Ahlden,
hier: 18. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange des NLWKN der Betriebsstelle Verden werden durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Anzumerken ist, dass der Änderungsbereich nördlich und südlich den avifaunistisch wertvollen Bereich für Brutvögel tangiert (Bewertungseinstufung landesweit).

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Austen



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

Samtgemeinde Ahlden
Bahnhofstraße 30
29693 Hodenhagen



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**
Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein,
Hamburg, Bremen und Niedersachsen

Bearbeitet von
Herrn Pöttsch

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20.09.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
L1.2/L68503-03_01/2016-
0035/003

Durchwahl (05 11) 6 43 - 29 69
Fax (05 11) 6 43 - 2959

Hannover
05.10.2016

E-Mail
thomas.poetzsch@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Ahlden
hier: 18. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im östlichen Bereich des o. g. Plangebietes befindet sich die Erdgasleitung der Erdgas
Münster GmbH von Lehringen nach Kolshorn.

Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der
Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs frei-
zuhalten.

Ich bitte Sie, sich mit der Erdgas Münster GmbH, Anton-Bruchhausen-Str. 4, 48147
Münster, in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzu-
stimmen.

Die Planunterlagen sind für unsere Akten zurückbehalten worden.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

Pöttsch

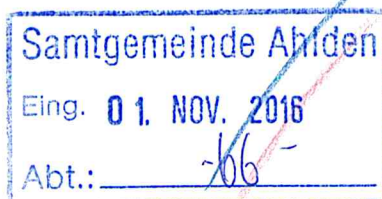
Pöttsch



ERDGAS MÜNSTER
Partner für Deutsches Erdgas

ERDGAS MÜNSTER GMBH Anton-Bruchhausen-Straße 4 48147 Münster

Samtgemeinde Ahlden
Bahnhofstraße 30
29693 Hodenhagen



Ihr Ansprechpartner

Ute Fechter
Grundstücksrecht

Tel.: (0251) 28 00-118

Fax: (0251) 28 00-110

E-Mail: leitungsauskunft@erdgas.de

Datum: 27.10.2016

Unser Zeichen: 2016-0663-1

Ihr Schreiben vom: 20.09.2016

Ihr Zeichen:

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Ahlden
18. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Betroffene Anlagen:

**Gashochdruckleitung 38a Lehringen - Kolshorn
Kabel GasLINE-1002 Ahlden - Lehringen, GasLINE**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie uns als Träger öffentlicher Belange an der o. g. Bauleitplanung der Stadt Nordhorn beteiligen.

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans verläuft unsere oben genannte, der öffentlichen Energieversorgung dienende Gashochdruckleitung. Als Anlage überreichen wir einen Übersichtsplan M 1: 25.000 sowie einen Lageplan M 1: 2.000, aus denen der Verlauf der Gashochdruckleitung ersichtlich ist.

Die Planunterlagen dienen lediglich zur unverbindlichen Vorinformation in der Planungsphase und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Für zusätzliche Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen steht Ihnen unser nachfolgend genannter Betriebsführer zur Verfügung.

**EMPG, Voigtei
31593 Steyerberg
Tel. 0800 / 3636 222**

Diese Unterlagen dürfen nicht für Leitungsauskünfte an Dritte verwendet werden.

Die Gashochdruckleitung ist in einem 10 m breiten Schutzstreifen verlegt, der durch die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten dinglich gesichert ist. Innerhalb des Schutzstreifens sind die

ERDGAS MÜNSTER GMBH Anton-Bruchhausen-Straße 4 48147 Münster Postfach 2720 48014 Münster

Tel.: +49 251 2800-0 Fax: +49 251 2800-400 info@erdgas.de Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Ties Tiessen Geschäftsführer: Stephan Dietzmann

Bankverbindung: Deutsche Bank AG IBAN DE89 4007 0080 0019 3656 00 BIC DEUTDE33400

Sitz der Gesellschaft: Münster Registergericht: Amtsgericht Münster HRB 91 UST-IdNr.: DE 126 117 452

Errichtung von Bauwerken sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Die Leitungstrasse muss für Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen jederzeit zugänglich sein.

Bei der weiteren Planung sind die Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblatts "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu haben wir unser Merkblatt "zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen" beigefügt.

Im Übrigen behalten wir uns vor, bei sämtlichen Arbeiten und vorbereitenden Maßnahmen im Leitungsbereich anwesend zu sein. Zu diesem Zweck ist unser örtlich zuständiger Betriebsführer (s. o.) mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen.

Da von der Maßnahme auch Anlagen der GasLINE betroffen sind, bitten wir Sie, die GasLINE unter folgender Telefonnummer 0201/3642-17866, Open Grid Europe GmbH, Technischer Verwalter, bzw. Fax 0201/3642-17865 oder E-Mail MMC@gasline.de über Ihr Bauvorhaben zu informieren und weitere Details abzustimmen.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Erdgas Münster



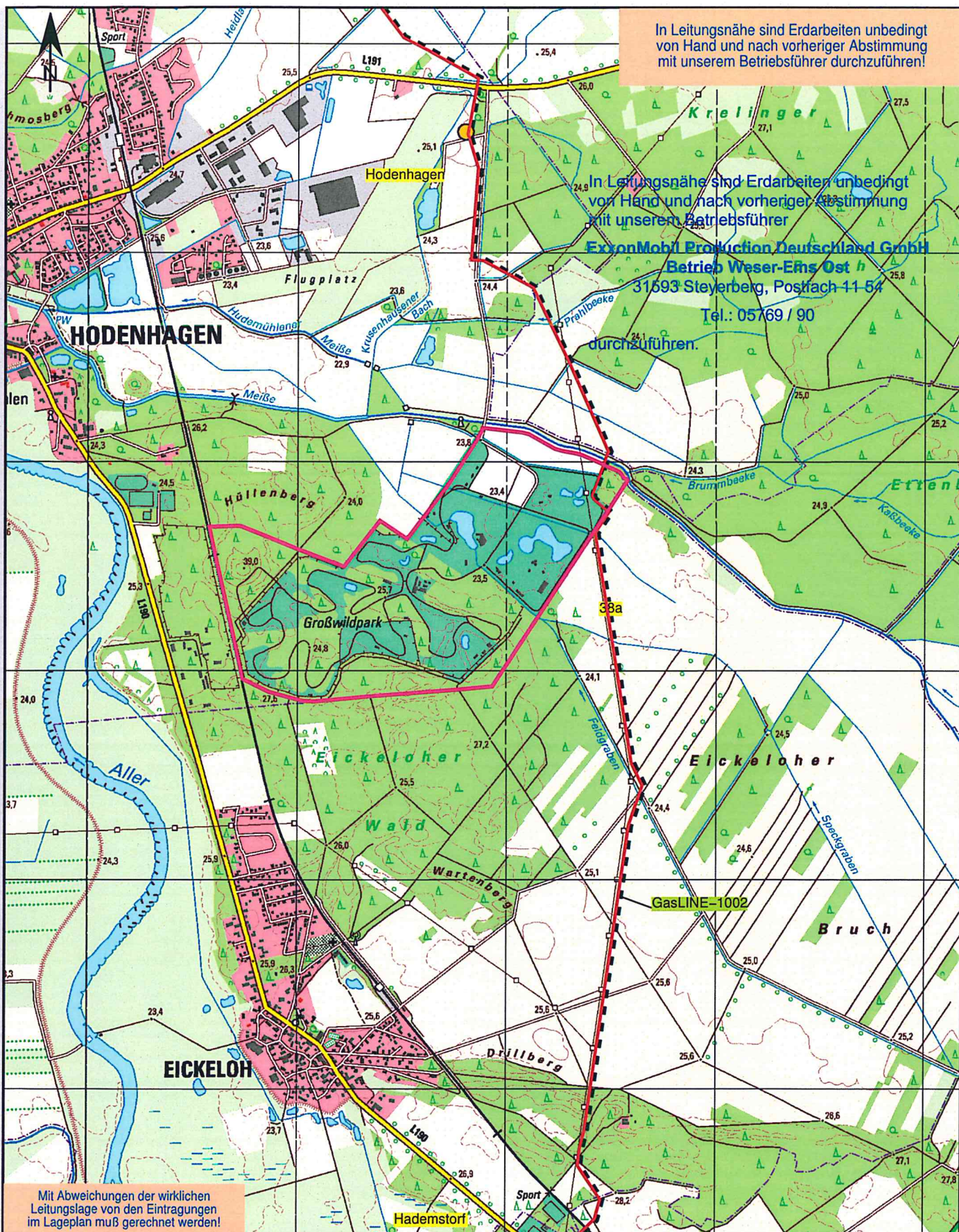
Eickhoff



Fechter

Anlage

1 x Übersichtsplan (1:25.000)	D/GasLINE
1 x Lageplan (1: 2.000)	
1 x Merkblatt "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen"	
1 x Merkblatt "zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen"	



Maßstab: 1:25000
Erstellt am: 17.10.2016
Erstellt von: seq

18. Änderung des FNP der Samtgemeinde Ahlden



ERDGAS MÜNSTER
Partner für Deutsches Erdgas

GIS-Nr. 2016-0663-1

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,



ERDGAS MÜNSTER GMBH
Anton-Bruchhausen-Straße 4
48147 Münster
Tel. 0251 / 2800-0
www.erdgas.de



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

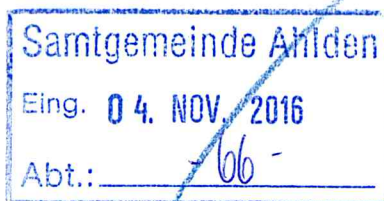


**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Celle**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle
Im Werder 9, 29221 Celle

Samtgemeinde Ahlden
Bahnhofstraße 30
29693 Hodenhagen



in der großen selbstständigen Stadt Celle
und den Landkreisen Celle, Verden und dem
Heidekreis

Bearbeiter/in:
Herr Martin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
H&P INGENIEURE GbR,
20.09.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
CE022214721-485 ma

Durchwahl 05141 755
13

Celle
03.11.2016

Bauleitplanung der Samtgemeinde Ahlden

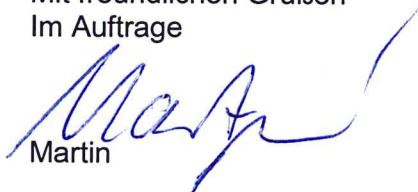
18. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden
aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes
keine Änderungen bzw. Ergänzungen vorgeschlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Martin



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Verden

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Verden, Bgm.-Münchmeyer-Str. 10, 27283 Verden

Samtgemeinde Ahlden
Bahnhofstraße 30
29693 Hodenhagen



Bearbeitet von
Herrn Banaschik

E-Mail
Dirk.Banaschik@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen,
÷

Ihre Nachricht vom
20.09.16

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2141/21102 - L 190/L 191

Durchwahl (0 42 31) 92 39
190

Verden
28.10.2016

Bauleitplanung der Samtgemeinde Ahlden;
hier: 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung liegt südöstlich der Ortschaft Hodenhagen in der Samtgemeinde Ahlden. Er hat einen Abstand von ca. 280 m zum östlichen Fahrbahnrand der Landesstraße 190 Hannover - Walsrode sowie einen Abstand von ca. 1400 m zum südlichen Fahrbahnrand der Landesstraße 191 Mandesloh - Hodenhagen und einen Abstand von ca. 2300 m zum westlichen Fahrbahnrand der Bundesautobahn A7 Hamburg - Hannover. Die verkehrliche Erschließung des Sondergebiets erfolgt über die Gemeindestraße „Am Safaripark“ mit Anbindung an den südlichen Fahrbahnrand der L 191 in Abschnitt 150 bei Station 2.761 außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Gemeinde Hodenhagen. Der v. g. Knotenpunkt ist mit Links- und Rechtsabbiegestreifen ausgebaut, die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt hier 70 km/h. Ziel und Zweck des o. g. Planvorhabens ist die Sicherung bestehender Nutzungen im ca. 150 ha großen Plangebiet sowie die Eröffnung zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich der Übernachtungsmöglichkeiten.

Gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

1. Im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung für den Knotenpunkt L 191 / Gemeindestraße „Am Safaripark“ in Abschnitt 150 bei Station 2.761 im Zuge der L 190 ist das zu erwartende Verkehrsaufkommen anzugeben und die Leistungsfähigkeit nachzuweisen sowie die Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) zu bestimmen. Der Planungshorizont ist für das Jahr 2030 vorzusehen.
2. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

3. In der Gemeindestraßeneinmündung zur L 191 sind Sichtdreiecke gem. RAL (Ausgabe 2012) mit den Schenkellängen 5 m / 110 m einzuhalten. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten.

Sollten in Abhängigkeit von der o. g. verkehrstechnischen Untersuchung bauliche Maßnahmen im v. g. Knotenpunkt erforderlich werden, sind zusätzlich die weiteren Punkte zu beachten:

1. Im Rahmen eines verkehrsgerechten Ausbaus wird zur weiteren Abstimmung zwischen der Gemeinde und der hiesigen Straßenbauverwaltung ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug im Begegnungsverkehr nachzuweisen, ein überfahren unbefestigter Flächen sowie der Mittelmarkierung ist auszuschließen.
Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Der Anschnitt zum Landesstraßenrand ist in einem Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung darzustellen.
2. Vor Anfertigung der Bauausführungsunterlagen ist der Vorentwurf der Planung im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 2 zu unterziehen.
Vor Bauausführung ist der Ausführungsentwurf der Baumaßnahme im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 3 zu unterziehen.
Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein abschließendes Sicherheitsaudit der Phase 4 zur Verkehrsfreigabe durchzuführen.
Die Gemeinde beauftragt zur Durchführung des Audits einen externen Auditor aus der von der BAST zusammengestellten aktuellen Auditorenliste.
Die Ergebnisse des Sicherheitsaudits nebst Stellungnahme hierzu seitens des Planers sind mir nach der jeweiligen Auditphase zeitnah zur Prüfung vorzulegen.
Die Kosten für das Sicherheitsaudit sowie die eventuell sich daraus resultierenden Anpassungen bzw. Änderungen sind durch die Gemeinde zu tragen.
3. Vor Bauausführung von Maßnahmen im o. g. Geltungsbereich des Planvorhabens sowie im Zuge der L 191 wird eine Vereinbarung erforderlich, in der die rechtlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde Hodenhagen und dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Leiterin des regionalen Geschäftsbereichs Verden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, geregelt werden.
4. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.

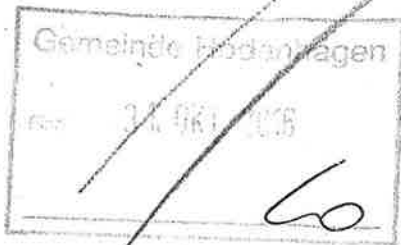
Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:





Kople

**Stadt Walsrode**

- Die Bürgermeisterin -

Stadt Walsrode, Postfach 14 40, 29854 Walsrode**Vorab per Fax 05164 - 323**

Gemeinde Hodenhagen
Bahnhofstraße 28
29693 Hodenhagen

Hausanschrift: Lange Straße 22, 29854 Walsrode

--- bitte auswählen ---

Sachbearbeiter/in: Dipl. Ing. Roswitha Boden

Telefon: 05161 977-260 Fax: 05161 977-262

E-Mail: * stadt@stadt-walsrode.de

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo bis Fr: 08:30 bis 12:30 Uhr

Di und Do: 14:00 bis 17:00 Uhr

Termine außerhalb der allgemeinen Sprechzeiten können Sie gerne unter o. g. Rufnummer mit mir vereinbaren.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
20.09.2016

Meine Nachricht vom

Geschäftszeichen/Mein Zeichen
6102-BoDatum
31.10.2016**Bauleitplanungen der Gemeinde Hodenhagen****1.18. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP), Samtgemeinde Ahlden, Gemeinde Hodenhagen****2. Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 35 „Freizeit- und Sportplatz-Park“ i. V. m. Aufhebung der B-Pläne Nr. 8 i. d. F. der 1. Änderung u. der Gemeinde Hodenhagen****Hier: Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB i. v. m. § 2 (1) BauGB**☐ Kurzmitteilung☒ Faxmitteilung

3 Seite/-n inkl. Deckblatt

mit der Bitte um

☒ Kenntnisnahme☒ Prüfung☐ Rücksprache☐ Erledigung☐ Stellungnahme☐ sonstiges☒ weitere Veranlassung☐ Weitergabe an:**Bemerkungen/Hinweise:**

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

R. Boden
Dipl.-Ing.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Walsrode
IBAN: DE43 2515 2375 0001 0007 28
BIC: NOLADE21WAL

Commerzbank Walsrode
IBAN: DE36 2504 0066 0291 0404 00
BIC: COBADEFF261

Volksbank Lüneburger Heide eG
IBAN: DE44 2406 0300 0008 3011 00
BIC: GENODEF1NBU

*Zugangsöffnung/E-Mail-Adresse
Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise
zur elektronischen Kommunikation
auf der offiziellen Website unter



Stadt Walsrode

- Die Bürgermeisterin -

Stadt Walsrode, Postfach 14 40, 29654 Walsrode

Gemeinde Hodenhagen
Bahnhofstraße 28
29693 Hodenhagen

Hausanschrift: Lange Straße 22, 29664 Walsrode
Abteilung Stadtentwicklung
Sachbearbeiter/in: Frau Boden
Telefon: 05161 977-280 Fax: 05161 977-281
E-Mail: * planung@stadt-walsrode.de

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo bis Fr: 08:30 bis 12:30 Uhr
Di und Do: 14:00 bis 17:00 Uhr

Termine außerhalb der allgemeinen Sprechzeiten können Sie gerne unter o. g. Rufnummer mit mir vereinbaren.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Meine Nachricht vom

Geschäftszeichen/Mein Zeichen
6102-Bo

Datum
26.10.2015

Bauleitplanungen der Gemeinde Hodenhagen

1. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP), Samtgemeinde Ahlden, Gemeinde Hodenhagen
2. Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 35 „Freizeit- und Serengeti-Park“ i. V. m. Aufhebung der B-Pläne Nr. 8 i. d. F. der 1. Änderung u der Gemeinde Hodenhagen

Hier: Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB i. v. m. § 2 (1) BauGB

Sehr geehrter Damen und Herren,

für die Beteiligung der Stadt Walsrode an den o. a. Bauleitplanverfahren bedanke ich mich.

Ziel beider o. a. Planvorentwürfe ist laut Begründung vordringlich die Bestandssicherung mit keinem signifikant erhöhten Verkehrsaufkommen.

Die 18. Änderung des FNP umfasst eine Sondergebietsfläche (SO) von ca. 145 ha (alt: SO = 130 ha und Waldfläche = 15 ha). Auf diese Änderung baut der o. a. B-Plan auf.

Die Stadt Walsrode begrüßt grundsätzlich die Sicherung dieses überregionalen bedeutsamen touristischen Anziehungspunktes.

Im Ergebnis der Prüfung der vorliegenden Unterlagen und der Beteiligung der Ortsvorsteher der angrenzenden Gemarkungen ist jedoch festzustellen, dass die Belange der Stadt Walsrode betroffen sind. Dieses betrifft zum einen die Lärmimmissionen und den Verkehr.

Der Ortsvorsteher der Ortschaft Westenholz hat mitgeteilt, dass Bürger der Ortschaft sich durch den Motorenlärm, vor allem der Aqua-Safari, stark beeinträchtigt fühlen. Ich bitte dieses in dem noch zu erarbeitenden Immissionsgutachten unbedingt zu berücksichtigen.

Ebenso sollte geprüft werden, inwieweit die Verkehrsströme aus Richtung Osten auf der Kreisstraße K 147 (z. a. Raum Celle) initiiert werden durch diese Freizeit-Anlage, welche Auswirkungen diese auf die Ortschaft Westenholz auch bzgl. Lärm haben und mit welchem Zuwachs ggf. zu rechnen ist.

Bei der vorgesehenen max. Höhe von 40 m von baulichen Anlagen über gewachsener Erdoberfläche (laut Begründung ca. Baumwipfelhöhe) in einigen der SO-Gebiete sollte sichergestellt werden, dass in dieser Höhe keine akustischen Anlagen sowie Beleuchtungsanlagen angebracht werden können, deren Immissionen die Ortschaft Westenholz belasten.

Abschließend möchte ich den Hinweis geben, dass nicht alle im o. a. B-Plan festgesetzten voneinander getrennten Flächen eine Nutzungsschablone zugewiesen bekommen haben (s. z. B. „kleine“ Fläche westlich von SO2).

Ich bitte Sie, die Stadt Walsrode weiterhin an den o. a. Bauleitplanungen zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.



Andre Reutzel

Gemeinde Hademstorf
Landkreis Heidekreis



29693 Hademstorf

Telefon (05071) 1473

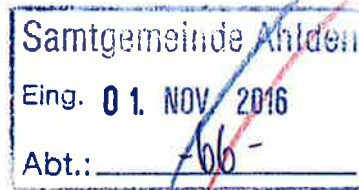
Fax (05071) 912953

gemeinde@hademstorf.eu

Gemeinde Hademstorf . 29693 Hademstorf

Samtgemeinde Ahlden
Bahnhofstraße 30

29693 Hodenhagen



28.10.2016

Bauleitplanung der Samtgemeinde Ahlden
hier : 18. Änderung des Flächennutzungsplanes
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorentwurf für das oben genannte Bauleitverfahren nimmt die Gemeinde Hademstorf wie folgt Stellung.

Durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ahlden zur Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes für den Serengetipark sieht die Gemeinde Hademstorf ihre Belange nicht berührt.

Diese Einschätzung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das noch zu erstellende Lärmgutachten keine relevanten Lärmauswirkungen für die Bevölkerung der Gemeinde Hademstorf feststellt.

Mit freundlichem Gruß

Ulrike Wiechmann-Wrede
Bürgermeisterin

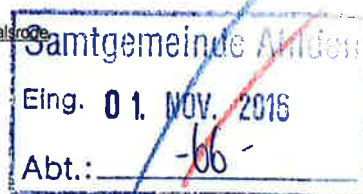
**Dachverband Aller-Böhme
für den Deichverband Hodenhagen**
Körperschaft öffentlichen Rechts



Geschäftsstelle:
Deichverband Hodenhagen
c/o Dachverband Aller-Böhme
Albrecht-Thaer-Straße 1a
29664 Walsrode
Tel.: 05161/3365
Fax: 05161/609107
E-mail: wabo-walsrode@t-online.de

Dachverband Aller-Böhme, Albrecht-Thaer-Str. 1a, 29664 Walsrode

Samtgemeinde Ahlden
Bahnhofstraße 30
29693 Hodenhagen



24. Oktober 2016

Vorab per Fax 05164/1787

18. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die uns vorliegende 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehen unsererseits keine Einwände.

Wir weisen darauf hin, dass eine unserer Hauptaufgaben der Hochwasserschutz ist. Dieser darf durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (vorher, während und auch nachher) nicht beeinträchtigt werden. Das geplante Gebiet liegt in unserem Verbandsgebiet und kann einen Einfluss auf evtl. Deichverteidigung bzw. Baumaßnahmen haben. Aus diesem Grund müssen die Abstände zu den jetzigen Meißedeichen so gewählt werden, dass es bei einer Deichsanierung (Ertüchtigung) zu keinen Problemen kommen kann (Baufreiheit und Zufahrtsmöglichkeiten).

Bei eventuellen Kompensationen, die am oder in der Nähe von Deichen stattfinden sollen, ist in solchen Fällen der Deichverband Hodenhagen mit in die konkrete Planung einzubinden.

Es wird jedoch auf die aktuellen laufenden Neuberechnungen des HQ 100 für die Meiße hingewiesen. Es bleibt abzuwarten, dass sich hier, ähnlich der Ausweitung des Überschwemmungsgebietes der Aller, auch ein erweitertes bzw. neues „Überschwemmungsgebiet“ ergibt. Beispielsweise durch Rückstauung der Meiße, die eine direkte Verbindung zur Aller aufweist. Nach heutigen Erkenntnissen ist das „Aller HQ 100“ ausschlaggebend für die zukünftigen Deichhöhen der Meißedeiche im Bereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Sollten uns wider Erwarten Kosten entstehen, werden wir diese dem Bauherrn bzw. dem Antragsteller in Rechnung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Christoph Wasserfuhr
(Verbandsvorsteher)
Im Auftrag

Thomas Lucas (Geschäftsführer)
Dachverband Aller- Böhme